VERORDNUNG (EWG) Nr. 934/69 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1969

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 662/69 über den Verkauf von Butter, die ein gewisses Mindestalter überschreitet, durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 662/69 der Kommission vom 9. April 1969 über den Verkauf von Butter, die ein gewisses Mindestalter überschreitet, durch die Interventionsstellen (2) hat den Verkaufspreis ab Kühlhaus auf einen Preis festgesetzt, der gleich dem am Tag des Verkaufs gültigen Ankaufspreis der jeweiligen Interventionsstelle, vermindert um 11,25 Rechnungseinheiten je 100 kg, ist. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die unter diesen Voraussetzungen verkauften Mengen sehr gering sind ; der Verkaufspreis ist höher als die durch Ausschreibung erzielten Preise. Es ist daher angezeigt, den in der Verordnung (EWG) Nr. 662/69 vorgesehenen Verkaufspreis zu senken.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 662/69 werden die Worte „vermindert um 11,25 Rechnungseinheiten/100 kg" durch die Worte „vermindert um 13,25 Rechnungseinheiten/100 kg" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 86 vom 10. 4. 1969, S. 8.